



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBAACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:

1. Zukunftsbezogener Teil

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen C.10 Satz 1 Fall 1, C.11 und G.10.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Empfehlung C.10 Satz 1 Fall 1:

Nach Empfehlung C. 10 Satz 1 Fall 1 soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sein. Herr Albrecht Hornbach war in den Jahren 1998 bis 2001 Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft und gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem 25. April 2002, also seit mehr als 12 Jahren, an. Angesichts seiner mittlerweile jahrzehntelangen kritischen Begleitung der Gesellschaft, seines stets wohl abgewogenen und stets am Gesellschaftsinteresse ausgerichteten Handelns und Tuns bestehen gleichwohl keine Zweifel an seiner Eignung als Aufsichtsratsvorsitzender.

b) Empfehlung C.11:

Nach der Empfehlung C.11 sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Mit Herrn Albrecht Hornbach, der von 1998 bis 2001 Vorstandsvorsitzender der HORNBAACH Baumarkt AG war, und Herrn Martin Hornbach, ebenfalls von 1998 bis 2001 Vorstandsmitglied der HORNBAACH Baumarkt AG, gehören dem Aufsichtsrat bereits heute zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Der Aufsichtsrat hat am 19. Mai 2021 beschlossen, der Hauptversammlung der HORNBAACH Baumarkt AG als Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Jens P. Wulfsberg, der sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 niedergelegt hat,

Herrn Steffen Hornbach für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 als weiteres Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen. Die Hauptversammlung hat Herrn Steffen Hornbach diesem Vorschlag folgend am 7. Juli 2021 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Herr Steffen Hornbach war von 1992 bis 2019 Mitglied des Vorstands der HORNBACH Baumarkt AG, von 2001 bis 2019 als Vorsitzender des Vorstands. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit für die Gesellschaft verfügt Herr Steffen Hornbach über umfassende Erfahrung in der Führung und strategischen Weiterentwicklung der HORNBACH-Gruppe. Seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat stellt daher aus Sicht des Aufsichtsrats eine große Bereicherung für die Gesellschaft dar. Zugleich wird auch die Tätigkeit der Herren Albrecht Hornbach und Martin Hornbach im Aufsichtsrat der Gesellschaft hoch geschätzt. Ihre Tätigkeit als Vorstand der Gesellschaft liegt überdies bereits Jahrzehnte zurück, so dass daraus aus Sicht des Aufsichtsrats auch keine Gesichtspunkte gegen eine unabhängige Beratung und Überwachung durch sie als Aufsichtsratsmitglieder mehr abgeleitet werden können.

c) Empfehlung G.10:

G.10 empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen und dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr 50 % des Auszahlungsbetrags der mehrjährigen variablen Vergütung („MVV“) in Aktien der Gesellschaft anzulegen und während der Dauer ihres Dienstvertrags zu halten; dies gilt bis zum Erreichen des Mindestbestands von Aktien für das jeweilige Vorstandsmitglied nach der Share Ownership Guideline. Ferner knüpft die MVV mit dem relativen Total Shareholder Return („TSR“) an ein aktienbasiertes Leistungskriterium an. Das Vergütungssystem der Gesellschaft weist damit zwar eine wesentliche, aber keine überwiegende Aktienorientierung auf. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass durch die gewählte Gewichtung des aktienbasierten Leistungskriteriums TSR in Kombination mit der Aktienerwerbs- und Aktienhalteverpflichtung gleichwohl eine ausgewogene Incentivierung der Vorstandsmitglieder erreicht wird, die den übrigen Erfolgskriterien das aus Sicht des Aufsichtsrats notwendige Gewicht gibt und damit die Angemessenheit der Vorstandsvergütung gewährleistet.

Die Empfehlung, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll, ist in Bezug auf die MVV grundsätzlich gewahrt: Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der MVV jeweils Tranchen mit einer Performance Periode von vier Jahren. Der aus einer Tranche errechnete Auszahlungsbetrag ist erst nach dem letzten Geschäftsjahr der Performance Periode zur Zahlung fällig. Die Vorstandsmitglieder haben aber die Möglichkeit, sich für die Geschäftsjahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils eine Vorauszahlung auszahlen zu lassen, und zwar in Höhe von 25 % des für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegten Zielwerts der für das jeweilige Geschäftsjahr gewährten Tranche. Diese Möglichkeit soll eine dreijährige Auszahlungslücke ausgleichen, die bei der Umstellung von der bis einschließlich des Geschäftsjahres 2019/2020 rückwärtsgerichteten dreijährigen MVV auf die zukunftsgerichtete MVV entstanden ist. Aufgrund dieser Wahlmöglichkeit der Vorstandsmitglieder wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

2. Vergangenheitsbezogener Teil

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2020 mit den oben unter Ziffer II.1 a) und c) und seit Abgabe der unterjährigen Änderung im Mai 2021 auch mit der oben unter Ziffer I.1 b) bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichung(en) grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde darüber hinaus bis zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2020/2021 am 27. Mai 2021 der Empfehlung G.3 Satz1, letzter Halbsatz, und zwar aus folgendem Grund:

Die Empfehlung G.3 Satz 1, zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranzuziehen, ist im Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. Dezember 2019 über die ab dem 1. März 2020 geltende neue Vorstandsvergütung umgesetzt worden. Wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 dargelegt worden war, wurde die neue Vorstandsvergütung aber erst im

Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2020/2021 erläutert. Der Aufsichtsrat hielt es vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, die Vergleichsgruppe schon im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2019/2020 – gleichsam isoliert und aus dem Zusammenhang gerissen – zu veröffentlichen. Sie ist aber im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2020/2021 veröffentlicht.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2021

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand